

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin


An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

## nachrichtlich

die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen  
Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: II G 14

Bearbeiter/in:  
**Hr. Bogenschneider**  
Zimmer: 149

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin 

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**  
Zentrale (030) 90 13-0  
Intern 913  
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

**matthias.bogenschneider**  
**@senwtf.berlin.de**

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur)

[www.berlin.de/wirtschaftssenat](http://www.berlin.de/wirtschaftssenat)

Datum **12. August 2015**

## Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 2/2015

### **Öffentliches Auftragswesen**

#### **hier: Eignungsprüfung**

Das Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 4/2010 vom 04.10.2010 wird aufgrund der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348 vom 16.8.2014) aktualisiert.

#### 1. Allgemeines

Bevor bei öffentlichen Aufträgen Angebote gewertet werden, sind die Bewerber und Bieter grundsätzlich auf ihre Eignung zu prüfen (§ 2 Abs. 1 VOL/A, bzw. § 2 Abs. 1 VOL/A EG). Die Eignungsprüfung der Bieter ist grundsätzlich vor der Angebotswertung abzuschließen. Werden jedoch auch nach der Wertung neue Erkenntnisse bekannt, die zur Nichteignung eines Bieters führen, ist dieser auszuschließen.

Die Eignungskriterien dürfen nicht in die Zuschlagskriterien einfließen. Ein Bieter ist entweder geeignet oder ungeeignet, Angebote ungeeigneter Bieter sind gemäß § 16 Abs. 5 VOL/A, bzw. § 19 Abs. 5 VOL/A EG von der Wertung auszuschließen. Eine auf der Stufe der Angebotswertung wiederholte Eignungsprüfung der Bieter ist nicht zulässig. Ein „Mehr an Eignung“ ist kein zulässiges Zuschlagskriterium. Im Übrigen gilt ein von einem ungeeigneten Bieter abgegebenes Angebot auch dann als nicht wirtschaftlich, wenn es preislich unter denen geeigneter Bieter liegt.



Verkehrsverbindungen  
U-Bahn Rathaus Schöneberg  
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz  
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

| Geldinstitut              | Kontonummer/IBAN                               | Bankleitzahl/BIC               |
|---------------------------|--|--------------------------------|
| Postbank Berlin           | 58 100<br>IBAN: DE 4710010010000058100         | 100 100 10<br>BIC: PBNKDEFF    |
| Landesbank Berlin         | 0 990 007 600<br>IBAN: DE 25100500000990007600 | 100 500 00<br>BIC: BELADEBEXX  |
| Bundesbank Filiale Berlin | 100 01520<br>IBAN: DE 5310000000010001520      | 100 000 00<br>BIC: MARKDEF1100 |

Eine Befragung eines oder mehrerer Bieter über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Konkurrenten ist nicht statthaft.

Gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A, bzw. § 7 Abs. 1 VOL/A EG können von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist.

Von der Vorlage entsprechender Erklärungen und Nachweise kann beim Direktkauf (§ 3 Abs. 6 VOL/A) abgesehen werden:

Handelt es sich um wiederholte oder regelmäßige Beschaffungen bei einem bestimmten Bewerber sind zumindest einmal jährlich entsprechende Nachweise für die Prüfung der Eignung zu verlangen.

## 2. Bekanntmachung

Ist ein Vergabeverfahren öffentlich bekannt zu geben, sind die zu erbringenden Erklärungen und Nachweise – einschließlich ggf. auf den Auftrag bezogene - im Bekanntmachungstext aufzuführen (§ 12 Abs. 2 I) VOL/A, bzw. § 15 Abs. 1 VOL/A EG). In den übrigen Fällen sind diese in den Vergabeunterlagen anzugeben. Andere oder weitere Erklärungen und Nachweise dürfen während des Vergabeverfahrens nicht verlangt werden.

## 3. Erklärungen, Nachweise

Gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A, bzw. § 7 Abs. 1 VOL/A EG sind grundsätzlich keine Nachweise, sondern von den Bewerbern und Bietern ausschließlich Eigenerklärungen zu verlangen.

Ausgenommen hiervon ist die Forderung von Nachweisen aufgrund des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (siehe hierzu die Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 1/2011 vom 11.05.2011 sowie Nr. 4/2012 vom 19.06.2012 (Tariftreue und Mindestentlohnung, Sozialversicherungsbeiträge), Nr. 2/2011 vom 09.06.2011 sowie Nr. 1/2012 vom 29.02.2012 (ILO-Kernarbeitsnormen) und Nr. 5/2010 vom 23.07.2010 (Ausbildungsbetriebe)).

Angebote, bei denen Erklärungen und Nachweise fehlen, sind nicht sofort auszuschließen. Anstelle dessen müssen im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Erklärungen und Nachweise grundsätzlich – mit Fristsetzung - nachgefordert werden. Erst wenn die Nachweise und Erklärungen nicht oder nicht fristgemäß geliefert werden, sind die betreffenden Angebote vom Wettbewerb auszuschließen (§ 16 Abs. 3 a VOL/A, bzw. § 19 Abs. 3 a VOL/A EG).

Welche Nachweise und Erklärungen grundsätzlich verlangt werden dürfen, kann dem Formular „Wirt 320 – Checkliste Eignung entnommen werden. Bei der Festlegung, welche Erklärungen und Nachweise zu fordern sind, hat die Vergabestelle ein Ermessen. Erklärungen und Nachweise sollen nur in dem Umfang gefordert werden, wie es zur Beurteilung der Eignung erforderlich erscheint. In der Regel sollten die Nachweise und Erklärungen gefordert werden, die durch die ULV-Bescheinigung abgedeckt werden und welche in dem Vordruck Wirt 320 durch Fettdruck gekennzeichnet sind. Die Forderung zur Vorlage der Erklärungen und Nachweise gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sind jedoch zwingend. Der aktualisierte Vordruck „Wirt 321 – Eigenerklärung“ ist grundsätzlich bei allen Auftragsvergaben ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) mit dem Angebot abzugeben.

Dabei ist zu beachten, dass die Nachweise und Erklärungen in einem sachlichen Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen müssen. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist z.B. nur zu verlangen, wenn es sich auch um eine Handwerksleistung handelt.

Erklärungen über die Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter des Bieters sind in den Fällen relevant, in denen eine Dienstleistung vergeben werden soll.

Bonitätsauskünfte (Bankerklärungen) der Bieter sollten nur bei Leistungen verlangt werden, bei denen eine mangelhafte Vertragserfüllung Schadenersatzansprüche Dritter auslösen könnten oder die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gefährdet wäre.

Die Nachweise dürfen **nicht** regional begrenzt werden (z.B. Eintragung in die **Berliner** Handwerksrolle).

Bei Teilnahmewettbewerben müssen geforderte Erklärungen und Nachweise zum Zeitpunkt des Teilnahmeantrags vorliegen, bei allen anderen Verfahrensarten spätestens vor der Zuschlagerteilung. Angebote von Bietern, deren Eignungsnachweise auch nach einer Nachforderung nicht vorliegen oder deren Eignung auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht positiv festgestellt werden kann, sind grundsätzlich nicht in die Wertung aufzunehmen. Entscheidet sich eine Vergabestelle, fehlende Nachweise bei den Bietern nachzufordern, muss der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden, d.h., dass allen Bietern, deren Nachweise nicht vollständig sind, die Möglichkeit eingeräumt werden muss, fehlende Unterlagen nachzureichen.

#### 4. Eintragung im ULV

Bewerbungsbedingungen müssen diskriminierungsfrei sein. Z.B. darf nicht verlangt werden, dass Bieter Mitglied in einer bestimmten Organisation sind oder deren Wettbewerbsregeln anerkennen (mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Mitgliedschaften) oder dass sie vor Ort eine Niederlassung haben müssen. Die Eintragung in das ULV darf nicht zur Pflicht gemacht werden.

Unternehmen, die im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) eingetragen sind, haben die Vermutung ihrer Eignung auf ihrer Seite, die durch aktuell entgegenstehende Erkenntnisse entkräftet werden können. Die Vorlage der entsprechenden Eintragung ist ausreichend. Nicht in das ULV eingetragene Unternehmen können ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen (vergleiche Nr. 2).

Bei beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb, freihändigen Vergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung dürfen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die im ULV eingetragen sind oder deren Eignung bereits auf andere Art und Weise geprüft wurde.

Bevor von einem Unternehmen Einzelnachweise verlangt werden, ist im ULV zu prüfen, ob das betreffende Unternehmen bereits eingetragen ist. Auskünfte aus dem ULV erhält man unter: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/>.

#### 5. Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bzw. das Mindestlohngesetz (MiLoG) enthalten textgleiche Regelungen zum Ausschluss von Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 21 AEntG, § 19 MiLoG).

Gemäß § 21 Abs. 3 AEntG bzw. § 19 Abs. 3 MiLoG fordern öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 oder 2 AEntG bzw. § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 MiLoG an **oder** verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Gemäß § 21 Abs. 3 AEntG bzw. § 19 Abs. 3 MiLoG darf der Auftraggeber darüber hinaus jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung einholen.

Ab einem Auftragsvolumen von 30.000 € hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 21 Abs. 4 AEntG bzw. § 19 Abs. 4 MiLoG **vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll**, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Der Senat hat am 19.02.2015 im Rahmen der Initiative zu Vergaberecht und Vergabepaxis u.a. beschlossen, dass Anzahl und Umfang der Formulare für Liefer- und Dienstleistungen auf das Mindestmaß zu senken sind. Daher sind Auskünfte beim Gewerbezentralregister grundsätzlich durch den öffentlichen Auftraggeber einzuholen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszugs gemäß Nr. 8.2 S. 2 AV § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist mit Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 4/2010 aufgehoben worden.

#### 6. Korruptionsregister

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) auch für Liefer- und Dienstleistungen gilt und vor Erteilung des Zuschlages ab einem Auftragswert von 15.000 € eine Auskunft aus dem Register einzuholen ist. Einzelheiten können den Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VI A Nr. 12/2006 vom 19.05.2006 sowie Nr. 2/2011 vom 28.03.2011 entnommen werden. Die Eigenerklärung zum Korruptionsregister ist Formular Wirt 321 mit enthalten.

#### 7. Unzuverlässigkeit

Für die Annahme einer Unzuverlässigkeit kommen u. a. schwerwiegende Vertragsverstöße in Betracht, die zu einem Schaden für das Land Berlin geführt haben.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es auch auf das bei bisherigen Leistungen gezeigte Verhalten eines Bieters an, z.B. also, inwieweit ein früheres vertragswidriges Verhalten geeignet ist, eine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Erbringung gerade der ausgeschriebenen und angebotenen Leistung in Frage zu stellen. Ein Bewerber kann auch dann von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn er

- bei einem vorhergehenden Auftrag entgegen der angebotenen Selbstaussführung einen Nachunternehmer eingesetzt und davon auch nach Abmahnung nicht Abstand genommen hat,
- im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Angaben über seine Eignung gemacht hat.

Von der Teilnahme am Wettbewerb können wegen Unzuverlässigkeit alle Bewerber ausgeschlossen werden, bei denen nachweislich die in § 6 Abs. 5 VOL/A, bzw. § 6 Abs. 4 VOL/A EG genannten Tatbestände vorliegen. Dienststellen, die Tatsachen in Erfahrung bringen, welche eine Streichung aus dem ULV rechtfertigen, haben die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Das Rundschreiben wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mitgezeichnet. Das Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 4/2010 vom 04.10.2010 tritt außer Kraft.

Im Auftrag

Poepke